

Präsidiwvahlordnung (Satzung) für die Fachhochschule Flensburg

Nach § 17 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBL. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Flensburg vom 16.04.2008 und der Zustimmung des Hochschulrats vom 30.04.2008 folgende Präsidiwvahlordnung (Satzung) erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg.

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel. Alle Stimmberechtigten haben in jedem Wahlgang eine Stimme.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senats gemäß § 21 Abs. 3 HSG. Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

§ 4

Wahlbekanntmachung

Ort und Zeit der Wahl der Mitglieder des Präsidiums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wird an den amtlichen Anschlagtafeln des Präsidiums bis zum Wahltag ausgehängt.

§ 5

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt.
- (2) Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass die Bewerbungsfrist spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten ausläuft. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene

Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

- (3) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen. Die Findungskommission legt einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt.

- (4) Die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich auf einer Sitzung des Senats vor.

- (5) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden. Dem Vorschlag ist eine Einverständniserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beizufügen.

- (2) Die Ämter sind hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass die Bewerbungsfrist spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der amtierenden Vizepräsidentinnen oder der amtierenden Vizepräsidenten ausläuft.

- (3) Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich auf einer Sitzung des Senats vor.

§ 7

Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auf der Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung vom Senat für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Vorschlag soll mindestens zwei Personen umfassen; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Einladung

- (1) Der Senat wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Wahlvorschläge von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zur Wahlversammlung einberufen. Gleichzeitig werden die Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung eingeladen.
- (2) Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter im Präsidium den Mitgliedern des Senats bekannt zu geben.

§ 9

Wahlversammlung

- (1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats. Kandidiert sie oder er selbst für ein Amt im Präsidium, so leitet das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Sitzung. Die Wahlleitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Wahlleitung kann, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Wahlversammlung bestellen.
- (2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Senats geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Senat zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Die Wahlversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zu einem neuen Wahltermin einzu-berufen.

§ 10

Vorstellung

Die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich dem Senat vor dem Wahlakt vor. Bei der Vorstellung können Fragen

an die Bewerberinnen oder Bewerber gestellt werden. Der Senat kann die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber jederzeit begrenzen, jedoch sollen für jede Bewerberin oder jeden Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten 30 Minuten, für jedes andere Amt 15 Minuten zur Verfügung stehen.

§ 11

Wahlvorgang

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhalten hat. Ist nach dem zweiten Wahlgang keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten gewählt, so ist die Sitzung vor dem dritten Wahlgang zu unterbrechen.
- (2) Nach dieser Unterbrechung findet ein 3. Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (3) Die bisherige Kanzlerin bzw. der bisherige Kanzler ist bereits im ersten oder zweiten Wahlgang wieder gewählt, wenn sie oder er von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat.

§ 12

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. die Namen der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 2. die Zahl der Wahlberechtigten gem. § 21 Abs. 3 HSG,
 3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmzettel,

7. die Unterschrift der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers,

8. den Ort und Tag der Auszählung.

(1) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 13

Bekanntmachung

(1) Das Präsidium gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachungen der Fachhochschule vorgesehenen Weise bekannt.

(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 21 Abs.3 HSG,

2. die Zahl der bei der Wahlsitzung anwesenden Wahlberechtigten,

3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,

4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

5. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen,

6. den Ort und Tag der Auszählung.

(3) Das Präsidium hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses dieses dem für Hochschulen zuständigen Ministerium mitzuteilen und die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens acht Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses im Präsidium zu erheben.

§ 14

Vorzeitige Beendigung von Amtszeiten

(1) Ein Mitglied des Präsidiums kann durch Beschluss des Senats mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat für die volle Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) Bis zum Amtsantritt des neu zu wählenden Mitglieds wird das Amt durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Ist bereits eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die folgende Amtsperiode gewählt, beginnt diese alsbald.

§ 15

Doppelfunktion

Wird eine Dekanin oder ein Dekan oder ein gewähltes Mitglied des Senats zum Mitglied des Präsidiums gewählt, so endet das bisherige Amt oder Mandat mit dem Antritt des neuen Amtes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, 12.05.2008

Prof. Dr. Peter Boy

- Rektor -